

VG Augsburg

Urteil vom 5.10.2007

Tenor

I. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 2. September 2004 wird in den Ziffern 2 bis 4 aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 AsylVfG zuzuerkennen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der am ... geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Er reiste nach seinen Angaben am 15. Dezember 2003 auf dem Luftweg über den Flughafen Frankfurt am Main in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 29. Dezember 2003 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) die Anerkennung als Asylberechtigter.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt legte der Kläger einen iranischen Führerschein vor. Er gab an, er habe in Teheran bei seinen Eltern gelebt; sein Vater sei Bauunternehmer. Nach seinem 1998 abgelegten Abitur habe er ab dem Jahr 2000 bis August 2001 zwei Semester lang Computertechnik studiert. Wehrdienst habe er nicht geleistet. Er habe etwa Ende 1998/Anfang 1999 Bekanntschaft mit der Organisation der Volksmudjaheddin gemacht. Über seinen Freund Ali habe er einen Verbindungsmann namens Reza kennengelernt. Er habe sich dann zunächst aus Büchern, Filmen und Zeitungen über die Organisation informiert. Deren hauptsächliches Ziel sei der Sturz des Mullah-Regimes. Sie wende sich gegen Unterdrückung, Folter, Terror und Hinrichtungen und trete für Demokratie, Presse- und Meinungsfreiheit, für Frauenrechte und eine klassenlose „Tohidi-Gesellschaft“ ein. Außerdem befürworte sie die Trennung von Religion und Staat und lehne die Steinigung von Menschen ab.

Von Reza habe er dann auch Flugblätter der Volksmudjaheddin erhalten. Weil Alis Haus für Aktivitäten zu klein gewesen sei, habe der Kläger vorgeschlagen, dass sich die Gruppe bei seiner Schwester treffen solle, die mit ihrem Ehemann in einem großen Haus gelebt habe. Daraufhin sei Reza bei seiner Schwester eingeladen worden; man habe die Schwester und den Schwager über die Ideen, die Ziele und die Ideologie der Volksmudjaheddin informiert. Diese hätten dann auch mitgemacht. Ab Frühjahr 1999 sei der Kläger für die Volksmudjaheddin aktiv geworden, indem er zusammen mit Ali die Flugblätter, die er von Reza erhalten habe, an belebten Plätzen in der Stadt Teheran verteilt habe. Die Flugblätter hätten von verschiedenen Jahrestagen der Volksmudjaheddin und den dazugehörigen Ereignissen gehandelt; es sei z. B. um den 30. Khordad, den 30. Tir oder den 19. Bahman gegangen. Am 30. Khordad 1360 (20. Juni 1981) seien die politischen Gefangenen hingerichtet worden; am 30. Tir 1360 habe Masoud Rajavi den Nationalen Widerstandsrat gegründet und am 19. Bahman seien zwei Märtyrer der Organisation getötet worden.

Reza habe den jeweiligen Ort, wo die Flugblätter verteilt werden sollten, bestimmt. Das seien z. B. Studentenheime, Gymnasien, Bushaltestellen, Telefonzellen oder der Eingang des Basars gewesen. Er habe an diesen Orten in unterschiedlicher Häufigkeit, je nach herrschender Sicherheitslage zwischen dreimal monatlich und einmal vierteljährlich Flugblätter verteilt. Dabei habe er immer nur fünf bis sechs Stück in Umlauf gebracht, weil es zu gefährlich gewesen sei, eine größere Anzahl zu verteilen. Da sie bei ihren Aktionen sehr vorsichtig vorgegangen seien, seien sie stets unbehelligt geblieben. Er selbst sei niemals verhaftet oder strafrechtlich belangt worden.

An einem Tag im Mordad 1380 (Juli oder August 2001) sei dann aber etwas passiert, woraus er schließe, dass entweder sein Freund Ali oder sein Schwager erwischt worden seien. Er sei mit Ali verabredet gewesen. Als er zu Hause auf ihn gewartet habe, habe er draußen ein Auto bremsen hören; als er aus dem Fenster geschaut habe, habe er gesehen, dass vier Personen in Zivilkleidung mit Funkgeräten aus einem Wagen gestiegen seien. Er sei daraufhin sofort über die Dachterrasse zum Nachbarn geflohen, sei an einer Gasleitung am Nachbarhaus heruntergeklettert und habe das Grundstück auf der rückwärtigen Seite verlassen. Daraufhin sei er zu einem Freund gefahren, der in der Nähe von Teheran gewohnt habe. Er habe dann einen Cousin seiner Mutter gebeten, zu Hause nach dem Rechten zu sehen. Als dieser an der Wohnungstür des Klägers geläutet habe, sei er festgenommen, verhört, gefoltert und erst nach zwei Tagen wieder entlassen worden. Der Cousin habe ihm davon am Telefon berichtet und ihm geraten, das Land so schnell wie möglich zu verlassen. Er habe daraufhin den Goldschmuck, den er bei sich getragen habe, versetzt und sich von seinem Freund Geld geliehen. Dann habe er, um eine Personenkontrolle im Bus zu vermeiden, einen Wagen mit Fahrer gemietet und habe sich zu einem weiteren Freund nach Täbriz begeben. Dort sei er drei Monate lang geblieben, bis er den Iran im Aban 1380 (Oktober/November 2001) mit Hilfe eines Schleppers über die Grenze zur Türkei verlassen habe. Der Schlepper habe ihn nach Istanbul gebracht, wo er auf dessen Vermittlung hin illegal bei einem Bauunternehmen gearbeitet habe. Dort habe er über zwei Jahre lang ohne Aufenthaltserlaubnis gelebt. Man habe ihm einen gefälschten türkischen Ausweis besorgt; als Illegaler habe er sich kaum auf die Straße getraut. Gewohnt habe er in Hütten auf der jeweiligen Baustelle. Von seinem Lohn sei der Schlepper bezahlt worden. Sein türkischer Arbeitgeber habe ihm schließlich einen weiteren Fluchthelfer vermittelt, der ihm für 5.000 Dollar einen Pass mit dunkelrotem Einband besorgt und seine Ausreise organisiert habe. In der Türkei habe er kein Asyl beantragt,

weil er befürchtet habe, als Illegaler mit gefälschtem Ausweis in den benachbarten Iran abgeschoben zu werden. Er habe lieber Geld gespart, um in ein sicheres Land ausreisen zu können.

Am 15. Dezember 2003 sei er dann von Istanbul nach Frankfurt am Main geflogen. In Istanbul und Frankfurt habe er jeweils den Pass vorgelegt, der ein Foto von ihm enthalten habe. Er habe damit in Frankfurt am Main ungehindert einreisen können. Den Pass habe er dem Schlepper zurückgeben müssen. Er habe dann seine Schwester angerufen, die, wie er erst nach seiner Flucht aus dem Iran erfahren habe, ebenfalls nach Deutschland geflohen sei, und habe sich noch am selben Tag als Asylsuchender gemeldet.

Mit Bescheid vom 2. September 2004 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers als unbegründet ab (Ziffer 1 des Bescheids), stellte fest, dass die Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen (Ziffern 2 und 3 des Bescheids) und drohte dem Kläger die Abschiebung in den Iran an, falls er die Bundesrepublik Deutschland nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung verlasse (Ziffer 4 des Bescheids).

Die Behauptung des Klägers, an belebten Orten in Teheran Flugblätter der Volksmudjaheddin verteilt zu haben, sei absurd. Die vom Kläger benannten Orte würden von den iranischen Sicherheitskräften sorgfältig überwacht; da das Regime gegen die Volksmudjaheddin mit äußerster Härte vorgehe, seien die vom Kläger angegebenen Aktivitäten mit einem Selbstmord gleichzusetzen. Beim Kläger handle es sich eher um eine unpolitische Person, der nur allgemeine und unzulängliche Angaben zur Ideologie und zu den Jahrestagen der Volksmudjaheddin habe machen können.

Am 16. September 2004 ließ der Kläger hiergegen Klage erheben und beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bundesamtsbescheids vom 2. September 2004 zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Der Kläger berufe sich zur Begründung auf seine Angaben beim Bundesamt. Seine Schwester, die die Flucht auslösenden Vorfälle in ihrem eigenen Asylverfahren deckungsgleich geschildert habe, sei inzwischen als Asylberechtigte anerkannt worden. Der Kläger habe außerdem in einer Exilzeitung regimiekritische Artikel verfasst; ihm drohe daher weiterhin Verfolgung durch den iranischen Staat.

Das Bundesamt beantragte mit Schreiben vom 23. September 2004 für die Beklagte,

die Klage abzuweisen.

Die – anfänglich zuständige – 5. Kammer des Verwaltungsgerichts hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 22. Dezember 2004 dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylVfG).

Das Gericht hat die Streitsache am 23. Juni 2006 und am 24. September 2007 mündlich verhandelt; dabei ist der Kläger informatorisch angehört und die Schwester des Klägers, Frau Nasrin G., gemäß

Beweisbeschluss vom 21. Mai 2007 als Zeugin zu den politischen Aktivitäten des Klägers im Iran vernommen worden. Zum Inhalt der Aussagen wird auf die jeweiligen Niederschriften über die Verhandlungstermine Bezug genommen.

Das Gericht hat darüber hinaus Beweis erhoben durch Einholung von Auskünften des Auswärtigen Amts in Berlin und des Deutschen Orient-Instituts in Hamburg (Beweisbeschluss vom 7. Juli 2006). Auf die Auskünfte des Auswärtigen Amts vom 10. November 2006 und des Deutschen Orient-Instituts vom 6. Februar 2007 wird hingewiesen.

Mit Beschluss vom 18. September 2007 hat das Gericht dem Kläger Prozesskostenhilfe bewilligt und ihm Rechtsanwalt K. beigeordnet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts, insbesondere der vom Klägerbevollmächtigten vorgelegten Schriftsätze und Unterlagen, wird auf den Inhalt der Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

Das Gericht hat die beim Landratsamt Neu-Ulm geführte Ausländerakte des Klägers und die Akte des Bundesamts über das Asylverfahren der Schwester des Klägers zum Verfahren beigezogen.

#### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist zum Teil begründet. Der Bescheid des Bundesamts vom 2. September 2004 ist insoweit rechtswidrig und verletzt die Rechte des Klägers, als das Bundesamt das Vorliegen der Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG) und von Abschiebungshindernissen bzw. Abschiebungsverboten nach § 53 AuslG (jetzt § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) verneint hat und dem Kläger die Abschiebung in den Iran angedroht hat (Ziffern 2 bis 4 des Bescheids); in diesem Umfang war der Bescheid aufzuheben und die Beklagte – unter Beachtung von § 3 und § 31 Abs. 2 AsylVfG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970 ff.) – zu verpflichten, dem Kläger gemäß § 3 Abs. 4 AsylVfG die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Das Klagebegehren war dementsprechend, abweichend von den ursprünglichen Klageanträgen, an deren Fassung das Gericht nicht gebunden ist (§ 88 VwGO), der geänderten Terminologie des Asylverfahrensgesetzes in seiner neuen Fassung anzupassen.

Soweit der Kläger die Aufhebung des Bundesamtsbescheids in Ziffer 1 und die Verpflichtung der Beklagten zu seiner Anerkennung als Asylberechtigter begehrt, ist die Klage allerdings unbegründet; Ziffer 1 des angefochtenen Bescheids ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

I.

Eine Anerkennung des Klägers als asylberechtigt im Sinn von Art. 16 a Abs. 1 GG scheidet bereits aus Rechtsgründen aus, da er eine Einreise ohne Kontakt zu einem sicheren Drittstaat – als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des Art. 16 a Abs. 1 GG – nicht nachgewiesen hat und eine Asylanerkennung deshalb gemäß Art. 16 a Abs. 2 GG, § 26 a Abs. 1 und 2 i. V. m. Anlage I AsylVfG ausgeschlossen

ist. Dass der genaue Reiseweg und damit der Transit-Drittstaat nicht bekannt sind, steht der Anwendung der Drittstaatenregelung nicht entgegen (BVerfG vom 14.5.1996 BVerfGE 94, 49; BVerwG vom 7.11.1995 NVwZ 96, 197).

Ob der Asylbewerber auf dem Luftweg nach Deutschland eingereist ist, beurteilt das Gericht gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung (siehe hierzu Kopp/Schenke, VwGO, 12. Auflage, § 108 Rdnr. 4 f.). Eine wesentliche Grundlage bilden dabei die Angaben des Asylbewerbers zu den Reisemodalitäten, ferner alle denkbaren „körperlichen“ Unterlagen und Nachweise zur behaupteten Einreiseart wie benutzter Pass, Flugticket, Bordkarte u.ä.. Nach der Rechtsprechung (BVerwG vom 29.6.1999 BVerwGE 109, 174; BayVGH vom 16.2.2002 Az. 25 ZB 02.3003; vom 2.4.2001 Az. 19 ZB 00.32067; vom 19.2.1998 Az. 27 B 96.34202) trifft den Asylbewerber zwar keine Beweisführungspflicht hinsichtlich des Einreiseweges; er trägt aber die materielle Beweislast für seine Behauptung, ohne Berührung eines sicheren Drittstaates auf dem Luft- oder Seeweg nach Deutschland eingereist zu sein. Dabei obliegt dem Asylbewerber im Hinblick auf seine Mitwirkungspflichten (§§ 15 und 25 AsylVfG) der Nachweis der behaupteten Luftwegseinreise durch entsprechend substantiierte, stimmige und lückenlose Angaben sowie durch Vorlage der dabei benutzten Identitätspapiere und Flugunterlagen. Insoweit befindet er sich in der Regel nicht in einem Beweisnotstand, der eine Lockerung der Nachweispflicht geböte bzw. rechtfertigte. Kann er den Nachweis nicht erbringen, geht dies somit zu seinen Lasten.

Der Kläger hat zwar angegeben, von Istanbul kommend über den Flughafen Frankfurt/Main in die Bundesrepublik Deutschland eingereist zu sein. Er hat jedoch hierfür keinerlei Belege oder sonstige Nachweise vorlegen können. Das Unvermögen des Klägers, irgendeinen Nachweis bezüglich der angeblichen Luftwegseinreise vorlegen zu können, rechtfertigt den Schluss, dass der Kläger die Einreise auf dem Luftweg nur vorspiegelt. Zum einen kann nach der Landung im Bundesgebiet von einer Zwangssituation des Asylbewerbers gegenüber der Begleitperson (Schlepper) jedenfalls hinsichtlich der Flugunterlagen (Flugticket, Bordkarte) nicht mehr gesprochen werden (siehe BayVGH vom 19.2.1998 BayVBl. 1998, 370/371). Im Übrigen erscheinen auch die Angaben des Klägers hierzu als unglaubhaft:

Der Kläger behauptet, er sei mit einem gefälschten Reisepass, der sein Foto enthalten habe und von dem er nicht wisse, auf welchen Namen er gelautet habe, in Begleitung eines Schleppers auf dem Luftweg über den Flughafen Frankfurt/Main in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Ob sich in dem gefälschten Reisepass ein Visum für die Bundesrepublik Deutschland oder ein anderes Land befunden habe, wisse er nicht.

Diese Schilderung wirkt lebensfremd. Denn der Kläger musste jederzeit damit rechnen, bei seiner Einreise in Deutschland nach seinem Namen, seinem Visum oder dem Zweck seines Aufenthalts befragt zu werden, was ihn mangels Kenntnis dieser Daten bzw. Umstände in erhebliche Schwierigkeiten hätte bringen und ggf. sogar die Einreise hätte gefährden bzw. zu einer Bestrafung hätte führen können.

Außerdem ist die behauptete Einreise des Klägers über den Flughafen Frankfurt/Main auch deshalb unglaubhaft, weil Reisende aus Staaten, die nicht der EU angehören, dort einer besonders sorgfältigen Kontrolle unterzogen werden, bei der gefälschte Pässe oder Visa regelmäßig auffallen dürften.

Dass der Kläger trotz dieser Kontrolle in Frankfurt am Main problemlos habe einreisen können, wie er behauptet hat, kann nicht als zutreffend angesehen werden. Hinzu kommt noch, dass der Kläger auch über die Flugzeiten, die Fluggesellschaft und die sonstigen Umstände der Flugreise keine näheren Angaben machen konnte. Der Kläger hat folglich seine Behauptungen über seinen Einreiseweg nach Deutschland, insbesondere über die Einreise auf dem Luftweg, nicht glaubhaft gemacht, geschweige denn bewiesen. Da nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der Asylsuchende für die Tatsache der Luftweeinreise die volle Beweislast trägt, ist davon auszugehen, dass der Kläger nicht auf dem Luftweg, sondern auf dem Landweg und damit über einen sicheren Drittstaat eingereist ist (vgl. BVerwGE 105, 194).

## II.

Der Kläger hat jedoch Anspruch auf die begehrte Verpflichtung der Beklagten zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 AsylVfG und § 60 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) vom 30. Juli 2004 (BGBl I S. 1950).

Die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG setzt ebenso wie die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG voraus, dass dem Asylsuchenden in seinem Herkunftsstaat politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, oder, falls der Asylantragsteller unter dem Druck bereits bestehender politischer Verfolgung ausgereist ist, eine solche Verfolgung künftig nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Es muss sich um eine Verfolgung handeln, die vom Staat bzw. seinen Organen ausgeht oder von ihm jedenfalls gefördert oder geduldet wird. Politisch ist die Verfolgung, wenn sie in Anknüpfung an persönliche Merkmale wie z. B. die Rasse, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder die politische oder religiöse Einstellung zugefügt wird. Beachtlich ist dabei regelmäßig nur eine Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit (vgl. BVerwG vom 17.5.1983 BVerwGE 67, 184).

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen der in Satz 1 dieser Norm aufgezählten Merkmale durch eine der in § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG genannten Kräfte bedroht sind.

Einer Gefährdung des Lebens und der persönlichen Freiheit stehen Bedrohungen der körperlichen Unversehrtheit gleich.

Beeinträchtigungen anderer Rechtsgüter als Leib, Leben oder persönliche Freiheit begründen einen Anspruch auf Schutz vor politischer Verfolgung dann, wenn sie nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatstaates auf Grund des dort herrschenden Systems hinzunehmen haben (BVerfG vom 2.7.1980, BVerfGE 54, 341 ff., BVerfG vom 10.7.1989, BVerfGE 80, 315 ff.)

Die sich für das Abschiebungsverbot aus § 60 Abs. 1 AufenthG ergebenden Voraussetzungen sind mit denen für die Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a Abs. 1 GG deckungsgleich, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung

betrifft. Sie führen auch hinsichtlich der Frage, ob die Gefahr politischer Verfolgung droht, zu keinen unterschiedlichen Ergebnissen.

Die Beantwortung der Frage, welche Wahrscheinlichkeit die in § 60 Abs. 1 AufenthG vorausgesetzte Gefahr aufweisen muss, hängt davon ab, ob der Schutz suchende Ausländer seinen Herkunftsstaat bereits auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt ausgereist ist.

War er noch keiner asylrechtlichen Bedrohung ausgesetzt, kommt es bei der anzustellenden Prognose darauf an, ob ihm bei verständiger Würdigung aller Umstände seines Falles politische Verfolgung mit „beachtlicher“ Wahrscheinlichkeit droht. Bei Vorliegen dieser Voraussetzung ist eine Bedrohung daher auch anzunehmen, wenn zwischen der Verfolgung und der Flucht kein Kausalzusammenhang besteht oder es sich bei den vom Ausländer geltend gemachten Umständen um einen für die Asyl-erkennung unbeachtlichen Nachfluchtgrund handelt.

Wurde ein Ausländer demgegenüber bereits im Herkunftsland politisch verfolgt, so greift zu seinen Gunsten ein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab ein. Er muss vor erneuter Verfolgung „hinreichend sicher“ sein (BVerfG vom 2.7.1980, a. a. O.); das setzt eine mehr als nur überwiegende Wahrscheinlichkeit voraus, dass es im Heimatstaat zu keinen Verfolgungsmaßnahmen kommen wird.

Der Kläger hat das Gericht im vorliegenden Fall davon überzeugen können, dass er den Iran unter dem Druck einer bereits bestehenden staatlichen politischen Verfolgung verlassen hat. Diese Einschätzung beruht auf den weitgehend glaubhaften, gleichmäßigen und widerspruchsfreien Angaben des Klägers, die einerseits von seiner Schwester als Zeugin bestätigt und andererseits von den eingeholten Auskünften des Auswärtigen Amtes und des Deutschen Orient-Instituts nicht widerlegt worden sind; daneben stehen die Angaben auch nicht im Widerspruch zur allgemeinen Lage im Iran, wie sie dem Gericht aus dem in das Verfahren eingeführten Erkenntnismaterial bekannt ist.

1. Die zentrale Behauptung im Sachvortrag des Klägers, wonach er als Sympathisant der Volksmudjaheddin in Teheran regelmäßig Handzettel bzw. Flugblätter dieser Organisation verteilt habe, indem er des nachts jeweils fünf bis sechs Exemplare an Wände oder Telefonzellen geklebt habe, ist für das Gericht durchaus nachvollziehbar und auch glaubhaft. Der Kläger hat den insoweit maßgeblichen Sachverhalt schlüssig und anschaulich geschildert und dabei auch Einzelheiten genannt. So hat er etwa angegeben, mit einem Motorrad zu den Orten gefahren zu sein, wo er die Handzettel auf Weisung des Kontaktmannes Reza hin angeklebt habe; dabei sei er mit seinem Freund Ali oder seinem Schwager jeweils erst ab 23.00 Uhr unterwegs gewesen, weil die Straßen zu dieser Zeit leer gewesen seien. Dennoch hätten sie wegen der Gefährlichkeit des Unternehmens nur fünf bis sechs Handzettel je Aktion abgesetzt.

Die Schwester des Klägers hat, sowohl in der Anhörung durch das Bundesamt zu ihrem eigenen Asylverfahren wie auch als Zeugin vor dem erkennenden Gericht, die Angaben des Klägers eindeutig bestätigt. Danach habe z. B. ihr Ehemann dem Kläger das Motorrad zur Verfügung gestellt, damit dieser sich (bei seinen Aktionen) schneller bewegen könne. Die Zeugin hat in der mündlichen Verhandlung angegeben, dass sie sich erinnere, einmal sogar selbst mit dem Kläger zusammen Handzettel verteilt zu haben, ansonsten sei der Kläger aber mit dem Ali gefahren.

Das Gericht hält die Aussage der Zeugin für glaubhaft. Diese hat den Sachverhalt in Übereinstimmung mit ihren früheren Aussagen beim Bundesamt geschildert und nicht den Eindruck erweckt, in besonderer Weise zu Gunsten des Klägers auszusagen. Sie selbst ist vom Bundesamt mit Bescheid vom 29. Mai 2002 auf Grund ihrer überzeugenden Angaben in ihrem eigenen Asylverfahren bestandskräftig als Asylberechtigte anerkannt worden. Schon bei ihrer ersten Anhörung am 5. November 2001 hatte sie berichtet, dass sie durch ihren Bruder mit den Volksmudjaheddin in Kontakt gekommen sei und sie sich zusammen mit ihrem Ehemann für diese Organisation durch das Verteilen von Flugblättern engagiert habe. Als sie in einem Reisebüro in Zypern gearbeitet habe, habe sie in der Nacht des 29. Juli 2001 einen Anruf des Kontaktmannes Reza erhalten, aus dem sie habe schließen müssen, dass ihr Ehemann oder ihr Bruder wegen der gemeinsamen Tätigkeit für die Volksmudjaheddin verhaftet oder getötet worden seien. Sie habe dann telefonisch erfahren, dass ihre eigene Wohnung und die Wohnung ihrer Eltern (wo auch der Kläger wohnte) von Sicherheitskräften durchsucht worden seien. Da sie sich in Zypern daraufhin nicht mehr sicher gefühlt habe, sei sie mit Hilfe von Bekannten nach Deutschland gereist, wo sie die Anerkennung als Asylberechtigte beantragte.

Dass die Angaben der Zeugin und des Klägers neben der weitgehenden Übereinstimmung auch kleinere Unstimmigkeiten aufweisen, hat keine ausschlaggebende Bedeutung und spricht nach Ansicht des Gerichts eher für die Wahrhaftigkeit der Angaben; immerhin sind seit den geschilderten Vorgängen inzwischen etliche Jahre vergangen. So hält das Gericht es z. B. für unerheblich, dass der Kläger von fünf bis sechs Handzetteln spricht, die er an die Wände geklebt habe, während die Zeugin angab, man habe je sieben bis neun Flugblätter auf den Boden gelegt. Nicht nachvollziehbar ist dagegen die in der mündlichen Verhandlung vom 24. September 2007 aufgestellte Behauptung des Klägers, sowohl er wie sein Freund Ali und auch seine Schwester hätten jeweils Satellitenempfangsanlagen gehabt, mit denen sie den Sender der Volksmudjaheddin abgehört hätten; in der mündlichen Verhandlung vom 23. Juni 2006 hatte er hierzu noch angegeben, dass nicht er, sondern nur Ali eine Empfangsanlage gehabt habe. Die Zeugin hat demgegenüber bekundet, dass die Empfangsanlage in ihrem Haus installiert gewesen sei. Die Widersprüchlichkeit der Aussage des Klägers zu dieser Frage reicht jedoch nach Ansicht des Gerichts nicht aus, um den übrigen, insgesamt stimmigen und glaubhaften Sachvortrag der Klägerseite durchgreifend in Frage zu stellen.

2. Das Gericht folgt nicht der Einschätzung des Auswärtigen Amts, welches in seiner Stellungnahme vom 10. November 2006 angegeben hatte, dass die vom Kläger geschilderten Flugblattaktionen in der politischen Auseinandersetzung im Iran nicht üblich seien. Denn die vom Kläger vorgelegten Exemplare der Zeitung „Mojahed“ vom 13. November 2006 belegen in mehreren darin abgedruckten Fotografien, dass Handzettel mit dem Bild der Führerin der Volksmudjaheddin und einem Hinweis auf den Jahrestag ihrer Ausrufung zur „Präsidentin des Iran“ in der Öffentlichkeit in Teheran unter anderem an Wände, Straßenschilder und Autos geklebt worden sind. Daraus kann zwar nicht entgegen den Ausführungen des Auswärtigen Amts geschlossen werden, dass diese Art der politischen Werbung im Iran üblich sei; die Dokumente zeigen aber, dass derartige Aktionen dort offensichtlich vorkommen und die Angaben des Klägers hierzu jedenfalls nicht als „absurd“ oder mit der Bemerkung, dieses Verhalten sei „schlichtweg Selbstmord“ (Bundesamtsbescheid S. 5) abgetan werden können. Die Einschätzung des Bundesamts zur Möglichkeit der Handzettelverteilung für die Volksmudjaheddin widerspricht im Übrigen auch dessen eigener Beurteilung der selben Frage im

Asylverfahren der Zeugin; denn deren Sachvortrag, der im Kern mit den Angaben des Klägers übereinstimmt, ist ohne Weiteres als glaubhaft angesehen worden (vgl. den Bescheid des Bundesamts, die Zeugin betreffend, vom 29.5.2002, S. 2).

Der Kläger hat im Übrigen nicht behauptet, dass er die Handzettel tagsüber an belebten Plätzen der Stadt verteilt habe; deshalb ist auch der Hinweis des Auswärtigen Amts in diesem Zusammenhang, wonach das Flugblattverteilen „im Umfeld von Demonstrationen“ ein nicht kalkulierbares Risiko darstelle, unbehelflich.

3. Auch das eingeholte Gutachten des Deutschen Orient-Instituts vom 6. Februar 2007 hat zur Klärung der Frage, ob der vom Kläger angegebene Sachverhalt durch objektive Erkenntnisse bestätigt werden kann, nicht entscheidend beigetragen. Das Deutsche Orient-Institut hat zwar angegeben, keine Kenntnis von derartigen Flugblattaktionen zu haben, hat solche Aktionen aber auch nicht ausgeschlossen, sondern hält sie grundsätzlich für möglich. Die Angaben des Klägers werden dadurch jedenfalls nicht widerlegt, sondern, indem sie als denkbar bezeichnet werden, eher bestätigt.

4. Der Sachvortrag des Klägers kann schließlich auch nicht auf die Weise als unglaubhaft qualifiziert werden, indem ihm vorgehalten wird, über zu geringe Kenntnisse zur Ideologie und zu den Jahrestagen der Volksmudjaheddin zu verfügen (Bundesamtsbescheid S. 5). Der Kläger hat, soweit ersichtlich, hierüber beim Bundesamt im Wesentlichen durchaus zutreffende Angaben gemacht. Tiefer gehende Kenntnisse über die Organisation der Volksmudjaheddin dürften von einem Sympathisanten, der lediglich zum Verteilen von Handzetteln eingesetzt wird, nicht ohne Weiteres erwartet werden können. Dabei ist auch zu bedenken, dass nähere Informationen über verbotene Gruppierungen wie die Volksmudjaheddin im Iran nicht einfach zu beschaffen sein dürften und auch die Volksmudjaheddin selbst ihre Helfer, schon aus Gründen des Selbstschutzes, nicht unbedingt umfassend in Einzelheiten ihrer politischen Ziele und Aktivitäten einweihen werden. Der Kläger hat dem Gericht gegenüber jedenfalls hinreichend deutlich gemacht, dass seine Opposition zum iranischen Regime in erster Linie darin begründet war, dass er dessen Menschenrechtsverletzungen und Ungerechtigkeiten gegenüber Kritikern ablehnte. Den Volksmudjaheddin habe er sich nicht aus ideologischer Überzeugung, sondern deshalb angeschlossen, weil sie – in seiner Einschätzung – die stärkste Oppositionsgruppe gewesen seien und sein Freund Ali dort schon mitgearbeitet habe. Daraus kann nach Ansicht des Gerichts zwar geschlossen werden, dass der Kläger eher einer praktischen als einer ideologisch untermauerten Opposition zugeneigt war; die vom Bundesamt angestellte Schlussfolgerung, wonach der Kläger eine „unpolitische Person“ (Bescheid S. 5) sei, scheint dem Gericht beim gegebenen Sachverhalt aber nicht vertretbar zu sein.

Als Ergebnis der oben dargestellten Erwägungen sieht sich das Gericht nicht in der Lage, die von der Zeugin bestätigten Aussagen des Klägers ernsthaft in Frage zu stellen. Es ist somit davon auszugehen, dass sich der Kläger im Iran als Sympathisant der Volksmudjaheddin in der Zeit von 1999 bis 2001 betätigt hat, indem er unter konspirativen Umständen Handzettel der Volksmudjaheddin mit Hinweisen auf Jahrestage der Organisation oder mit für die Volksmudjaheddin werbendem Inhalt entgegengenommen, gelagert und bei Gelegenheit an öffentlichen Plätzen in Teheran verteilt hat. Diese Tätigkeit ist von den Sicherheitsbehörden aufgedeckt worden, woraufhin der Kläger verhaftet werden sollte, er diesem Vorhaben aber knapp entkommen ist.

Nachdem sowohl unter den Parteien dieses Rechtsstreits wie auch bei den Gutachtern Auswärtiges Amt und Deutsches Orient-Institut und gemäß den allgemeinen Erkenntnissen über die politische Lage im Iran (vgl. u. a. die zuletzt in der mündlichen Verhandlung am 24.9.2007 eingeführten Erkenntnismaterialien: Auskunft des Bundesamts für Verfassungsschutz vom 9.12.1999; Gutachten der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 15.9.2004) Einigkeit darüber besteht, dass eine Betätigung für die Volksmudjaheddin eine unnachgiebige Verfolgung und Repression durch den iranischen Staat nach sich zieht, die, als strafrechtliche Sanktion verbrämt, über die Verhaftung von Verdächtigen, deren Folterung und jahrelange Einkerkierung, über die eventuelle Verhängung der körperlichen Strafen der Scharia bis hin zur Todesstrafe führen kann, bedarf es keiner näheren Ausführungen des Gerichts zu dieser Frage; es steht vielmehr fest, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Iran wegen seiner politischen Überzeugung bzw. seiner dem entsprechenden Betätigung an Leib, Leben und Freiheit bedroht wäre. Er darf daher wegen des Vorliegens der Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 AufenthG nicht in den Iran abgeschoben werden und ist gemäß § 3 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 AsylVfG als Flüchtling anzuerkennen. Soweit der angefochtene Bescheid des Bundesamts dem entgegensteht, war er aufzuheben; im Übrigen war die Klage abzuweisen.

Über das Vorliegen weiterer Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 AufenthG, deren Feststellung nur hilfsweise beantragt worden ist, muss nicht mehr entschieden werden.

Kosten: § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO, § 83 b AsylVfG. Die Kosten waren der Beklagten trotz ihres nur teilweisen Unterliegens zur Gänze aufzuerlegen, da sich die Bedeutung und der Umfang des Schutzes durch den Flüchtlingsstatus nach der Genfer Konvention und gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG schon seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005, aber auch durch das jüngst in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 dem Status eines Asylberechtigten stark angenähert haben (vgl. BVerwG vom 21.12.2006, Az.: 1 C 29/03, BayVBl. 2007, 378). Der Kläger hat daher mit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft eine ebenso starke aufenthaltsrechtliche Stellung erlangt wie ein Asylberechtigter, weshalb die Abweisung seiner Klage bezüglich Art. 16 a Abs. 1 GG von der praktischen Bedeutung her gesehen kaum ins Gewicht fällt. Dies war auch bei der Kostenentscheidung zu berücksichtigen.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 VwGO i. V. m. § 708 ff. ZPO.